

# **Satzung der Ladenburger Sport-Vereinigung 1864 e.V.**

## **VORWORT**

- Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes bzw. des Finanzamtes notwendig sein, wird der geschäftsführende Vorstand ermächtigt in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Änderungen der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

- Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Ladenburger Sport-Vereinigung 1864 e. V.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Vereinsfarben sind rot und weiß. Im Vereinseblem sind die Großbuchstaben L S V und die Jahreszahl 1864 enthalten.

Der Sitz des Vereins ist Ladenburg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

Abs. 1: Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugend. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Abs. 2: Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch die Ausübung von Sport und die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Verein hat der Sportart entsprechend verschiedene Abteilungen.

Abs. 3: Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abs. 4: Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

### **§3 Zugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord und mit seinen einzelnen Abteilungen Mitglied der zuständigen badischen Fachverbände. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Sportbundes Nord und der angeschlossenen, für ihn zuständigen Fachverbände.

### **§4 Mitgliedschaft**

Abs. 1: Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 2: Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt. Änderungen der Beitragsordnung werden der Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen.

Abs. 3: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Über die Ernennung beschließt der geschäftsführende Vorstand.

Abs. 4: Die Mitgliedschaft endet:

4.1: mit dem Tod

4.2: durch Austritt. Dies ist aber nur durch Kündigung in schriftlicher Form an den Verein mit einer Frist von einem Monat zum Halbjahresende (zum 30.06. oder zum 31.12.) möglich.

4.3: durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand.

Ausschlussgründe sind:

1. Grobe, wiederholte Verstöße gegen die Satzung des Vereins und gegen die Beschlüsse des erweiterten Vorstands.

2. Unehrenhaftes Verhalten.

3. Nichterfüllung der Beitragspflicht. In diesem Fall entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Absprache mit der Abteilungsleitung über den Ausschluss.

4.4: Gegen den Ausschluss, der dem Betroffenen mitzuteilen ist kann innerhalb von vier Wochen nach Zuteilung Einspruch erhoben werden.

4.5: Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

## **§5 Vereinsvermögen**

Abs.1: Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- 1: Beiträge der Mitglieder
- 2: Überschüsse aus Veranstaltungen
- 3: Zuwendungen und Spenden
- 4: Das Vereinsvermögen mit seinen Erträgen

Abs.2: Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

## **§6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

Abs. 1: Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Sie soll bis spätestens zum 30. Juni eines jeden Jahres abgehalten werden.

Abs. 2: Der 1. Vorsitzende ruft die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Ladenburg (Ladenburger Zeitung) und durch Aushang im Schaukasten des Vereins (Jahnhalle) ein.

Anträge der Mitglieder (außer betreffend Satzungsänderungen) können fristgerecht (siehe Einladung) an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden.

Abs. 3: Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es der geschäftsführende Vorstand mit Mehrheit beschließt oder wenn es 15 % der Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

Abs. 4: Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer

- Bestätigung der Abteilungsleiter

Abs. 5: Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahre.

Abs. 6: Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

Abs. 7: Über alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und von dem 1. Vorsitzenden, ersatzweise einem der beiden Stellvertreter, abzuzeichnen.

Abs. 8: Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegt.

Abs. 9: Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Hierzu ist eine  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit der abgegebenen Stimmen nötig.

## **§8 Der Vorstand**

Abs. 1: Zum erweiterten Vorstand gehören:

1.1 die Ehrenvorsitzenden

1.2 die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands

1.3 der stellvertretende Hauptkassier

1.4 der stellvertretende Schriftführer

1.5 der technische Leiter

1.6 der stellvertretende technische Leiter

1.7 der Jugendleiter

1.8 der Medienreferent

1.9 die Beisitzer

1.10 die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter

1.11 die Ehrenmitglieder

1.12 Vorsitzende von Ausschüssen

Abs. 2: Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- 2.1 der 1. Vorsitzende
- 2.2 der stellvertretende Vorsitzende
- 2.3 der stellvertretende Vorsitzende
- 2.4 der technische Geschäftsführer
- 2.5 der kaufmännische Geschäftsführer
- 2.6 der Hauptkassier
- 2.7 der Schriftführer

Abs. 3: Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter bilden den Vorstand in Sinne des § 26 BGB. Je zwei der drei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Abs. 4: Wahlen

Mitglieder, der in den Punkten 1.2 bis 1.9 genannten Vorstände, werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dabei ist ein jährlicher Rhythmus einzuhalten, bei dem in einem Jahr die Vorstandsmitglieder der Positionen 1.3, 1.4, 1.6, 2.1, 2.2 und 2.5 und im darauf folgenden Jahr die Vorstandsmitglieder der Positionen 1.5, 1.7, 1.8, 1.9, 2.3, 2.4, 2.6 und 2.7 gewählt werden.

Die einzelnen Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter in der Abteilungsversammlung, die dann von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

Abs. 5: Der geschäftsführende Vorstand gibt sich und dem erweiterten Vorstand eine Geschäftsordnung.

Abs. 6: Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Richtlinien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand gem. § 3 Nr. 26a EStG. (Ehrenamtspauschale) eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Abs. 7: Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden von dem 1. Vorsitzenden mit einer Frist von drei Tagen einberufen.

Abs. 8: In Ausnahmefällen (Ausschluss, Rücktritt, Krankheit oder Tod) können Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes Mehrfachfunktionen übernehmen. Dies gilt bis das vakante Amt erneut besetzt werden kann.

## **§9 Die Vorsitzenden**

Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind an die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes gebunden. Der 1. Vorsitzende hat bei allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Dabei hat er bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit Stimmentscheid.

## **§10 Die übrigen Vorstandsmitglieder**

Die Aufgaben der übrigen Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Beisitzer berufen werden, denen konkrete Aufgaben zugeteilt werden.

## **§11 Kassenprüfer**

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen volljährig sein und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## **§12 Der Ehrenrat**

Abs. 1: Der Ehrenrat hat die Aufgabe, alle eventuell unter den Mitgliedern, den Vorstandsmitgliedern und den Abteilungen auftretenden grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zu schlichten und dafür Sorge zu tragen, dass die Einheit und die Einigkeit innerhalb der Organe der Ladenburger Sport-Vereinigung erhalten bleibt.

Abs. 2: Im Bedarfsfall wird von dem erweiterten Vorstand aus den Reihen der Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzenden der Ehrenrat berufen. Ihm sollten mindestens drei, höchstens fünf Mitglieder angehören.

## **§13 Die Abteilungen**

Abs.1: Zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 2 werden für die verschiedenen Sportarten Abteilungen gebildet.

Abs. 2: Die Bildung einer neuen Abteilung, ebenso wie die Auflösung einer bestehenden Abteilung, wird vom geschäftsführenden Vorstand dem erweiterten Vorstand vorgeschlagen.

Abs. 3: Die Abteilungen sind fachlich selbstständig.

Abs. 4: Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Der Abruf der Mittel ist mit dem Hauptkassier abzusprechen.

Abs. 5: Abteilungsbeiträge können von den Abteilungen selbstständig in ihrer Abteilungsversammlung festgelegt werden.

Abs. 6: Abteilungintern erwirtschaftete Gelder sind im Sinne der Satzung für die Abteilung frei verfügbar.

Abs. 7: Die Abteilungen wählen spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung ihre Führung (Abteilungsleiter und Stellvertreter) auf die Dauer von einem Jahr. Die Abteilungsleiter sind durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Alle Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand bekannt zu geben.

#### **§14 Ausschüsse**

Abs. 1: Der erweiterte Vorstand kann Ausschüsse bilden.

Abs. 2: Die Zusammensetzung und die Vollmachten der Ausschüsse werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Abs. 3: Die Vorsitzenden der Ausschüsse sind für die Dauer ihrer Tätigkeit Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Abs. 4: Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen und haben Rederecht.

#### **§15 Beschlüsse**

Alle Vereinsorgane, Abteilungen und Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern diese Satzung nicht anderes vorschreibt.

#### **§16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

#### **§17 Datenschutz**

Abs. 1: Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine persönlichen Daten gemäß Punkt 5 des Verfahrensverzeichnis der LSV und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Abs. 2: Zur organisatorischen Abwicklung der Maßnahmen wird vom geschäftsführenden Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Näheres ist in der Geschäftsordnung festgelegt.

## **§18 Auflösung des Vereins**

Abs.1: Eine Auflösung ist nur dann möglich, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Auflösung einberufen wurde.

Diese muss mit einer 3/4- Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen.

Abs. 2: Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Fusion mit einem oder mehreren anderen gemeinnützigen Verein/en einberufen, muss diese mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen den notwendigen Beschlüssen einer Fusion zustimmen.

Abs.3: Diese Bestimmungen können durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderung mit einer 4/5- Mehrheit beschließen.

Abs. 4: Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ladenburg zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**Nachsatz:** Diese Neufassung der Satzung der Ladenburger Sport-Vereinigung tritt mit dem Eintrag beim Registergericht Mannheim in Kraft.